

recht erstmals erteilt worden ist (z. B. Senat, NVwZ-Beil. 1998, 4, und NVwZ-Beil. 1998, 34 = FEVS 48, 454).

2. Zur Frage, ob die vom BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen 1 BvR 93 und 1 BvR 781/98 (NVwZ-Beil. I 1999, 19) aufgrund einer reinen Folgenabwägung erlassenen einstweiligen Anordnungen auch den Instanzgerichten Anlaß dazu geben, in Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig entsprechend zu verfahren.

OVG Berlin, Beschl. v. 26. 3. 1999 – 6 SN 53/99 / 6 M 7/99

Zum Sachverhalt: Das VG hat die Anträge des Ast. abgelehnt, ihm PKH für das Verfahren erster Instanz zu bewilligen und den Ag. im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Dagegen wendet sich der Ast. mit den Anträgen, die Beschwerde gegen diesen Beschluß zuzulassen und ihm PKH für das Verfahren zweiter Instanz zu bewilligen. Das OVG gab dem Antrag nur hinsichtlich der PKH statt.

Aus den Gründen: Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den eine einstweilige Anordnung ablehnenden Teil des Beschlusses des VG Berlin ist gem. §§ 146 IV, 124 II VwGO unbegründet, denn insoweit werden keine Zulassungsgründe i. S. von §§ 146 IV, 124 II VwGO dargetan. Weder bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes noch wären im Verfahren zweiter Instanz Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären.

Das VG hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des beschließenden Senats und unter Hinweis auf diese einen Anordnungsanspruch verneint. Der Senat hat in dem vom VG zitierten Beschluß vom 28. 1. 1998 (NVwZ-Beil. 1998, 34 = FEVS 48, 454) seine Auffassung bekräftigt, daß Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, die über eine räumlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis i. S. von § 120 V 2 BSHG verfügen, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich nur in dem Bundesland beanspruchen können, in dem das Aufenthaltsrecht erstmals erteilt worden ist (so bereits OVG Berlin, NVwZ-Beil. 1998, 4). In dem Beschluß vom 28. 1. 1998 hat der Senat u. a. auch ausgeführt, aus welchen Gründen er sich nach Kenntnisnahme von dem Beschluß des BVerfG vom 16. 6. 1997 (NVwZ-Beil. 1997, 73) nicht gehindert sieht, so zu entscheiden. An dieser Rechtsauffassung des Senats zur Auslegung von § 120 V 2 BSHG hat sich bisher nichts geändert. Wie auch das BVerfG in dem Beschluß vom 16. 6. 1997 ausgeführt hat, dient § 120 V 2 BSHG insbesondere dem Zweck, Sozialhilfelasen auf die Bundesländer angemessen zu verteilen. Würde die Wirkung dieser Bestimmung auf die erste (gem. § 34 I AuslG maximal zwei Jahre dauernde) Aufenthaltsbefugnis beschränkt, so liefe die Vorschrift weitgehend leer, denn für bis zu zwei Jahre nach einem Umzug ist gem. § 107 BSHG ohnehin der erste Sozialhilfeträger kosten- bzw. erstattungspflichtig.

Allerdings hat der Senat in dem Beschluß vom 10. 11. 1998 in der Sache OVG 6 SN 100/98 erwogen, ob in Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes künftig anders zu verfahren sei, wenn das BVerfG in Fällen dieser Art im Rahmen einer Folgenabwägung die jeweiligen Träger der Sozialhilfe verpflichte, einstweilig Sozialhilfe zu gewähren bis zur abschließenden Entscheidung des Gerichts zur Frage, ob es nach § 120 V 2 BSHG auf das Land ankommt, in dem die Aufenthaltsbefugnis verlängert und die aktuell gültige Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Nachdem nun aufgrund der Mitteilung des BVerfG vom 19. 3. 1999 feststeht, daß dort nur die beiden Verfahren 1 BvR 93 und 1 BvR 781/98 anhängig und nur dort entsprechende Anordnungen erlassen worden sind (NVwZ-Beil. I 1999, 19), besteht jedoch für das OVG in diesem Fall kein Anlaß, von seiner bisherigen Praxis abzuweichen. Denn auch eine bloße Folgenabwägung führt hier nicht zu einer dem Ast. günstigen Entscheidung. In den beim BVerfG anhängigen Verfahren fiel die Folgenabwägung zugunsten der Ast. aus, nachdem das BVerfG erwogen hatte, daß die jeweils mehrköpfige Familie mit minderjährigen Kindern besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt wäre, wenn sie ihre Wohnung aufgeben und in das Land der ersten Aufenthaltsbefugnis zurückkehren müßte. Der Ast. dieses Verfahrens ist hingegen ledig und nach der bisherigen Entwicklung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht an einen Ort besonders gebunden.

So hat er sich nach Erteilung der ersten Aufenthaltsbefugnis im Oktober 1996 im Lande Sachsen bereits im selben Monat nach Berlin begeben. Diese Stadt hat er nach seiner Darstellung im Juli

1997 freiwillig verlassen. Der Ausländerakte läßt sich nicht entnehmen, wo er sich zwischenzeitlich aufgehalten hat. Ausweislich einer vom Ast. beim Ag. im September 1998 vorgelegten SchufAuskunft hat er zeitweise in Nordrhein-Westfalen gewohnt, bevor er nach Berlin zurückkehrte. Noch im Dezember 1998 äußerte der Ast. beim Ag. die Bereitschaft, wieder freiwillig nach Sachsen übersiedeln. Nach alledem ist sein Interesse, vorläufig in Berlin mit öffentlichen Mitteln zu leben zu können, statt zunächst nach Sachsen zurückzukehren, nicht hoch anzusetzen. Es steht dem Ast. frei, in Berlin zu bleiben, wenn er hier die Möglichkeit findet, seinen Lebensunterhalt durch die ihm erlaubte Aufnahme von Arbeit zu sichern. Gelingt ihm das nicht, so ist es auch bei einer bloßen Abwägung des öffentlichen und des privaten Interesses zumutbar, daß er sich zunächst wieder in das Bundesland Sachsen begibt und dort den Ausgang der oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren abwartet. Bestätigt das BVerfG seine Rechtsauffassung, so hat er die Möglichkeit, alsdann wieder nach Berlin zurückzukehren und hier – soweit erforderlich – Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Umzug nach Sachsen ist auch nicht etwa deshalb unzumutbar, weil der Ast. erklärt, er habe in einem Wohnheim im Leipziger Land Schwierigkeiten mit anderen Ausländern gehabt. Denn dem kann innerhalb des Landes Sachsen begegnet werden. Sollte es sich um das Heim Froberg gehandelt haben, in dem er bis Oktober 1996 wohnte, so mußte er dieses nach einer Mitteilung von Oktober 1996 ohnehin nach Abschluß des Asylverfahrens verlassen, was er seinerzeit auch mit der Übersiedlung nach Berlin getan hat.

Kommt die Regelung des § 120 V 2 BSHG hier zur Anwendung, so hat der Ast. nicht glaubhaft gemacht, im Rahmen der nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe weitere laufende Leistungen zum Lebensunterhalt beanspruchen zu können. (Wird ausgeführt.)

Dem Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen die Versagung von Prozeßkostenhilfe für das Verfahren erster Instanz hat der Senat aus der Erwägung stattgegeben, daß in erster Instanz noch nicht bekannt war, ob das BVerfG über die Verfahren 1 BvR 93 und 1 BvR 781/98 (NVwZ-Beil. I 1999, 19) hinaus entsprechende Anordnungen auch unabhängig von der familiären Lage eines Ast. – wie sie in den oben genannten Fällen vorlag – getroffen hatte und ob nicht sodann Anlaß bestanden hätte, auch hier bereits seitens des VG eine solche Anordnung zu erlassen, um den Ast. nicht zu nötigen, zunächst in einer weiteren Instanz und sodann ggf. beim BVerfG um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen.

(Mitgeteilt von Richterin am OVG B. Silberkuhl, Berlin)

Anm. d. Schriftltg.: Vgl. auch VGH Kassel, NVwZ-Beil. I 1999, 52 (in diesem Heft).

5. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Schulbesuch

AsylbLG § 6

Nach § 6 S. 1 AsylbLG a. F. kann der Leistungsträger verpflichtet sein, für den Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes Leistungen zu erbringen, wenn nur durch diese Leistungen der Besuch der Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung (Tagesbildungsstätte) gesichert wird.

OVG Lüneburg, Urt. v. 25. 2. 1999 – 12 L 3799/98

Zum Sachverhalt: Der im [redacted] geborene Kl., der syrischer Staatsangehöriger ist, reiste im [redacted] in die Bundesrepublik Deutschland ein und bat am 21. 9. 1994, ihm politisches Asyl zu gewähren; mit Bescheid vom 4. 9. 1995 erkannte ihn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als asylberechtigt an. Nach einer sozialhygienischen Stellungnahme des Gesundheitsamts des Bekl. besteht bei dem Kl. „eine mittelgradige Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung“, es sei fraglich, ob der Kl. „einfache sprachliche Mitteilungsformen in der deutschen Sprache erlernen“ werde, eine „Betreuung in der Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe (sei) zur Sicherung der Gesundheit nicht erforderlich“. Mit Antrag vom . . . 1995 beantragte der Kl., ihm für seine „Beschulung Eingliederungshilfe in der Tagesbildungsstätte“ zu gewähren. Mit Schreiben vom 12. 3. 1995 teilte die Lebenshilfe dem Bekl. mit, sie habe den Kl. ab dem 10. 5. 1995 in ihrer Tagesbildungsstätte aufgenommen und bat „um die Zusendung des entsprechenden Kostenanerkennnisses“. Der Bekl. erwiderte mit Schreiben vom 26. 5. 1995, er könne ein solches Anerkenntnis noch nicht abgeben, da er noch eine Stellungnahme seines Gesundheitsamtes benötigte, er weise aber darauf hin, „daß bei der Aufnah-

me eines Kindes . . ., ohne daß ein Kostenanerkennnis bereits vorliegt, die Kosten nicht gesichert“ seien. Mit Bescheid vom 3. 7. 1995 stellte das Schulaufsichtsamt fest, daß bei dem Kl. „ein sonderpädagogischer Förderbedarf“ vorliege, außerdem erklärte es sein Einverständnis, daß der Kl. die Tagesbildungsstätte besuche. Den Antrag auf Übernahme der Kosten für die Betreuung des Kl. in der Tagesbildungsstätte lehnte der Bekl. mit Bescheid vom 7. 8. 1995 mit der Begründung ab, ein Anspruch auf Hilfe bestehe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht, da es nicht erforderlich sei, den Kl. in einer Tagesbildungsstätte zu betreuen, um seine Gesundheit zu sichern. Den Widerspruch wies die Bezirksregierung zurück. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in erster Instanz ohne Erfolg.

Im Berufungsverfahren stellte der Bekl. den Kl. für die Zeit ab dem 21. 9. 1995 klaglos. Insoweit wurde die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Im übrigen gab das OVG der Berufung statt.

Aus den Gründen: Der Bekl. ist zu verpflichten, dem Kl. die in dem zwischen den Bet. noch streitigen Zeitraum (10. 5. – 20. 9. 1995) Hilfe zu gewähren; denn die Ablehnung der Hilfe ist rechtswidrig und verletzt den Kl. dadurch in seinen Rechten (§ 113 V 1 VwGO); da die Sache spruchreif ist, ist die Verpflichtung des Bekl. auszusprechen, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

Der Anspruch des Kl. folgt aus § 6 S. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes i. d. F. vom 30. 6. 1993 (BGBl I, 1074 – AsylBLG a. F.). § 6 AsylBLG a. F. ist heranzuziehen, da der Kl. bis September 1995 noch nicht als Asylberechtigter anerkannt war und er bis dahin nicht zum Personenkreis des § 2 I AsylBLG a. F. zählte, mithin für ihn Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erst ab dem 21. 9. 1995 – zwölf Monate nach Stellung des Asylantrages – in Betracht kamen.

§ 6 AsylBLG a. F. ist im Hinblick auf die dort gebrauchte Wendung, sonstige Leistungen könnten gewährt werden, wenn sie zur „Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ seien, dahin zu verstehen, daß Leistungen nach dieser Vorschrift jedenfalls dann zu gewähren sind, wenn sie erforderlich sind, um zu sichern, daß ein Kind seiner in § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes – NdsSchulG – bestimmten Schulpflicht nachkommt. Diese Auslegung des Gesetzes steht in Einklang mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (BT-Dr 12/4451 und 12/5008). Dort ist nämlich ausgeführt (BT-Dr 12/4451) – Entwurf des Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Vorschrift (im Entwurf § 5) sei als Auffangvorschrift geschaffen worden, um Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Diesem Ziel der Vorschrift wird eine Auslegung nicht gerecht, die darauf abhebt, der Begriff der „besonderen Bedürfnisse von Kindern“ weise auf eine Typisierung hin, wonach nur Leistungen für solche Bedürfnisse in Betracht kämen, die bei Kindern regelmäßig anfielen. Eine solche Auslegung widerspricht dem erklärten Ziel der Vorschrift, nämlich den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht zu werden. Demzufolge wird zu Recht (Birk, in: LPK-BSHG, 5. Aufl. [1998] § 6 AsylBLG n. F. Rdnr. 5, der ebenfalls auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern abstellt) die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei auch dazu geschaffen, den Schulbesuch von Kindern, auch von behinderten Kindern zu sichern. Danach sind jedenfalls Leistungen nach § 6 S. 1 AsylBLG a. F. möglich, wenn sie erforderlich sind, um sicherzustellen, daß ein Kind seiner in dem § 63 I NdsSchulG normierten Schulpflicht nachkommt, die auch durch den Besuch einer Tagesbildungsstätte (§ 68 NdsSchulG i. V. mit § 162 NdsSchulG) erfüllt werden kann (vgl. Seyderhelm/Nagel/Brockmann, NdsSchulG, Stand: Oktober 1998, § 68 Rdnr. 5.4).

Eine Auslegung dahin, daß Asylbewerber, die der Schulpflicht unterliegen, der Schulbesuch ermöglicht wird, ist auch im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989 (BGBl II 1992, 122) geboten. Art. 23 dieses Übereinkommens sieht vor, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. Art. 28 sichert den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule. Dieses Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, legt eine Auslegung des § 6 S. 1 AsylBLG a. F. dahin nahe, daß diese Vorschrift heranzuziehen ist, wenn es darum geht, den Schulbesuch eines – behinderten – Kindes zu sichern oder jedenfalls zu gewährleisten, daß es seiner Schulpflicht – ggf. durch den Besuch einer Tagesbildungsstätte – nachkommt. Die Erfüllung der Schulpflicht ist unabhängig davon erforderlich, ob der Schulbesuch oder der Besuch einer entsprechenden Einrichtung auf Dauer gesichert ist. Insoweit kommt es nicht auf die Konzeption des BSHG

für die Gestaltung der Eingliederungshilfe an. Da es nicht darum geht, eine der Eingliederungshilfe ähnliche Hilfe zu gewährleisten, sondern vielmehr – nur – darum, den Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes zu sichern.

Nach diesen Maßstäben ist der Bekl. zu verpflichten, dem Kl. in dem bezeichneten Zeitraum die begehrte Hilfe zu gewähren. Der Kl. hatte in diesem Zeitraum seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen i. S. von § 63 I NdsSchulG. Die Schulpflicht nach Schulpflicht wird bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet. Mithin unterliegen auch Kinder von Asylbewerbern sowie Asylbewerber selbst der Schulpflicht (vgl. Seyderhelm/Nagel/Brockmann, § 63 Rdnr. 2.2; Erl. des Nds. MK v. 4. 2. 1993, n. v.).

Nicht maßgebend ist, ob es – abstrakt gesehen – dem Kl. möglich gewesen wäre, seiner Schulpflicht auch anderweitig – etwa in einer für ihn geeigneten Sonderschule (§ 68 NdsSchulG) zu genügen. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles ist der Kl. nämlich seiner Schulpflicht zu Recht durch den Besuch der Tagesbildungsstätte nachgekommen. Nach dem Inhalt der Akten ist nämlich für den Kl. ein anderweitiger Schulbesuch nicht gesichert worden, hierzu hätte aber aufgrund der besonderen Lebensverhältnisse des Kl. Anlaß bestanden, dessen Vormund nach den Äußerungen der sozialhygienischen Stellungnahme vom . . . Analphabet und der deutschen Sprache nur wenig mächtig ist. Bereits der Antrag vom . . . 1995 hätte für den Bekl. Anlaß sein müssen, darin mitzuwirken, daß der behinderte Kl. seiner Schulpflicht nachkommen konnte. Aus diesem Antrag war für den Bekl. nämlich ersichtlich, daß der Kl. beabsichtigte, die Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe für Behinderte, zu besuchen. Ein anderweitiger Schulbesuch für den Kl. war nicht sichergestellt. Nach dem Vermerk des Sozialamtes des Bekl. vom . . . 1995 überprüfte zu diesem Zeitpunkt das Schulaufsichtsamt noch, in welcher Weise der Kl. seine Schulpflicht erfüllen sollte, dem Besuch der Tagesbildungsstätte hat es mit Bescheid vom 3. 7. 1995 zugestimmt. Erst mit Schreiben vom 18. 8. 1995 – gerichtet an das Schulaufsichtsamt des Bekl. – hat das Schulaufsichtsamt schließlich vorgesehen, den Kl. in eine öffentliche Sonderschule für geistige Behinderte einzuweisen, die Schule selbst aber noch nicht bestimmt.

Auf die Überlegungen des VG und des Bekl. dazu, inwieweit der Kl. zum Besuch der Tagesbildungsstätte aufgrund seiner Behinderung geeignet gewesen sei, kommt es nicht an, maßgebend ist vielmehr nach dem Gesagten nur, daß für den Kl. im maßgebenden Zeitpunkt eine andere Gelegenheit seiner Schulpflicht nachzukommen, nicht bestand und ihm weder vom Sozialamt des Bekl. noch vom Schulaufsichtsamt eine andere Möglichkeit seiner Schulpflicht nachzukommen, aufgezeigt wurde. Das hat zur Folge, daß gem. § 6 S. 1 AsylBLG a. F. der Bekl. verpflichtet ist, für die Kosten aufzukommen, die dadurch angefallen sind, daß der Kl. seiner Schulpflicht (in der Tagesbildungsstätte) nachgekommen ist.

Dahin stehen kann, ob § 6 S. 1 AsylBLG a. F. der Behörde Ermessen einräumt; vorliegend wäre das Ermessen des Bekl. in Bezug auf die zu gewährende Hilfe auf „Null“ reduziert, da dem Kl. – wie sich aus dem Gesagten ergibt – Hilfe zur Sicherung des Besuchs einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung gewährt werden mußte.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OVG)

Anm. d. Schriftlg.: Zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylBLG vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-Beil. I 1999, 47.

6. Ausweisung aus Gemeinschaftsunterkunft wegen Drogenhandel

HbgSOG § 3 I; AsylBLG § 3 I

Zur Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines Asylbewerbers aus einer Gemeinschaftsunterkunft und eines Hausverbots wegen Drogenhandels und zur Unbeachtlichkeit des Umstands, daß ihm die Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugewiesen worden war. (Leitsatz der Redaktion)

OVG Hamburg, Beschl. v. 26. 2. 1998 – 4 Bs 4/98

Zum Sachverhalt: Die Ag. hat den Ast. aus dem von ihm bewohnten Raum in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber sofort vollziehbar ausgewiesen, ihn zur Räumung seines Zimmers aufgefordert und ihm ein Hausverbot für diese wie auch für alle anderen bezirklichen Unterkünfte